

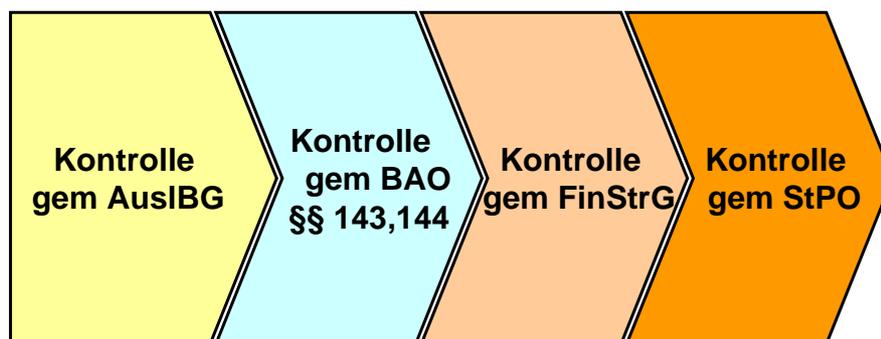
Wilfried Lehner

Kontrolle illegaler
Arbeitnehmerbeschäftigung
(KIAB) - Verfahrensrecht



Universität Linz, 12.12.2007

Überblick Kontrollverfahren I



Amtshandlungen der KIAB beginnen idR mit Kontrollen nach AuslBG. Weitaus überwiegende Anwendung: AuslBG und BAO.

2

Überblick Kontrollverfahren II



Verfahrensrecht	Stellung des Organs	Beispiel
AusIBG	„Hilfsorgan“	<i>Betretungsrecht, Auskunftsrecht</i>
BAO	Behörde	<i>Einsicht in Unterlagen</i>
FinStrG	Behörde	<i>Beschlagnahme von Unterlagen</i>
StPO	„Kriminalpolizei“	<i>Vernehmung</i>

Hinweis: § 3 Abs 4 AVOG: KIAB Organe sind... immer als Organe des jeweils zuständigen Finanzamtes tätig.

3

Verfahrensrecht AusIBG im Überblick



Die wichtigsten Verfahrensrechte gem AusIBG:

- **Betretungsrecht Betriebsstätten, auch öffentlich unzugängliche Bereiche (Strafsanktion)**
- **Auskunftsrecht**
- **Identitätsfeststellung bei ausl. AN**
- **Festnahmerecht bei ausl. AN**
- **Anhalterecht KFZ**



4

Betretungsrechte

§ 26 Abs 2



- Betriebsstätten, Betriebsräume, auswärtige Arbeitsstätten, Aufenthaltsräume der AN
- der Allgemeinheit untersagte Wege zu befahren („Privatstraßen“)
- Zutritt verweigert, wenn Organ zum Verlassen des Betriebsgeländes aufgefordert wird. Tatsächliches Behinderungsverhalten ist nicht erforderlich (VwGH 93/09/0491)

5

Pflichten der Kontrollorgane

§ 26 Abs 3



...bei Betreten des Betriebes den Arbeitgeber, Auftraggeber oder deren Bevollmächtigte und den Betriebsrat von ihrer Anwesenheit zu verständigen, hiedurch darf der Beginn der Kontrolle jedoch nicht unnötig verzögert werden.

Zweck der Regelung:

In Kenntnis Setzen von Anwesenheit, nicht jedoch Ankündigung oder Einholung des Einverständnisses! Das Betretungsrecht gem Abs 2 bleibt unberührt.

- Ausweisleistung:
 - Grundsätzlich obligatorisch, aber gem AusIBG nur auf Verlangen erforderlich
- Hinweis auf Rechtsgrundlage
 - Immer erforderlich!
- Betriebskontrolle tunlichst ohne Störung

6



Sanktionsnorm

§ 28 Abs 1 Z 2 lit d

Wer entgegen § 26 Abs. 2 den im § 26 Abs. 1 genannten Behörden ... den Zutritt zu den Betriebsstätten, Betriebsräumen, auswärtigen Arbeitsstellen und Aufenthaltsräumen der Arbeitnehmer oder das Befahren von Privatstraßen nicht gewährt, ist mit Geldstrafe von 2500 Euro bis 8000 Euro zu bestrafen.

- Adressat:
 - **jede Person, der innerbetrieblich die Verfügungsmacht über Betriebsobjekte eingeräumt wurde**
 - nicht jedoch AN die nur als „Vertreter“ iSd § 26 Abs 1 Auskünfte erteilen und Einsicht zu gewähren haben (VwGH 2001/09/0160)

7



Auskunftspflicht

- Bekanntgabe von Anzahl u. Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer (betrifft nur AG VwGH 98/09/0363, 98/09/022)
- notwendige Auskünfte (AG u. Ausl. VwGH 99/09/0060)
- und in erforderliche Unterlagen Einsicht gewähren (AG u. Ausl.)
- Sanktionsnorm: § 28 Abs 1 Z 2 c

Wer seinen Verpflichtungen gem § 26 Abs 1 nicht nachkommt ist mit mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis 8 000 Euro zu bestrafen.

 - Adressat: AG u. Ausl.

8

Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt



- Kontrolltätigkeit ist mit Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt verbunden
- teilweise grundrechtsnahe Eingriffe
- verschieden ausgestaltete Verfahrensvorschriften – Verfahren als Grundrechtseingriff?

9

Sanktionen bei Befugnisüberschreitung



- Exzess – behördliches Handeln
 - deliktisches Handeln einer Privatperson
 - der Behörde zurechenbare Akte
- Strafrechtliche Sanktionen:
 - § 303 StGB Fahrlässige Verletzung der Freiheit oder des Hausrechtes
- Generelle Kontrolle:

Alle Akte unmittelbarer Befehls und Zwangsgewalt gem AusIBG: UVS

10

Verfassungsrechtliche Berührungspunkte



Grundrechte, die Einfluss auf KIAB Tätigkeit haben können:

- Hausrecht (Art 9 StGG)
- Privatleben (Art 8 EMRK)
- Eigentum (Art 5 StGG)
- Faires Verfahren (Art 6 EMRK)
- pers. Freiheit (PersFrG, Art 5 EMRK)
- Datenschutz (DSG 2000).

11

Verfahrensrechtliche Überprüfungen



Amtshandlung erfolgt auf Basis von	Adressat der Beschwerde	Rechtsgrundlage
AuslBG	UVS	Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG § 67a Abs 1 Z 2 AVG
BAO	UVS	Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG § 67a Abs 1 Z 2 AVG
FinStrG	UFS	Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG § 152 Abs 1 FinStrG
SozBeG	Gericht (Einzubringen bei StA)	§ 106 Abs 1 StPO

12

Kontakt



Wilfried LEHNER
Betrugsbekämpfungskordinator
Steuer- und Zollkoordination
Region Ost (Niederösterreich und Burgenland)
Vordere Zollamtsstraße 7
1031 Wien
Telefon: +43/1/71106/7369
Mobil: +43/664/761 81 51
Fax: +43/1/71106/7707
Mail: wilfried.lehner@bmf.gv.at